

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1902

167 (21.6.1902) Badischer Landtag. Sitzungsbericht aus der Zweiten
Kammer. 107. öffentliche Sitzung

Badischer Landtag.

Sitzungsbericht aus der Zweiten Kammer.

107. öffentliche Sitzung

am Donnerstag, den 19. Juni 1902.

Am Regierungstisch: Staatsminister v. Brauer, und Ministerialrath Dr. Nicolai; später: Minister des Innern Dr. Schenkel und Ministerialrath Dr. Kieser; schließlich: Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch, Geh. Rath Wegener, Direktor des Oberlehrertraths Geh. Rath Dr. Krüger, Oberschulrath Waag und Ministerialrath Dr. Böhm.

Vizepräsident Land eröffnet die Sitzung um 9¹/₄ Uhr. Staatsminister v. Brauer legt namens des Staatsministeriums zwei Gesetzesentwürfe vor mit der Bemerkung, ihre Erledigung werde wohl nicht zu viele Zeit in Anspruch nehmen, da die prinzipiellen Fragen schon ausgiebig erörtert seien. Es handelt sich um den Bau zweier normalspurigen Nebenbahnen von Vöhringen über Zell nach Oberharmersbach mit einer Länge von 10¹/₂ Kilometer, und von Oberharmersbach nach Billigheim mit einer Länge von 8¹/₂ Kilometer. Der Staatszuschuß soll in beiden Fällen 30 000 M. für den Kilometer betragen. Es ist aber nicht erforderlich, diese Summe in den Nachtrag des Eisenbahnbudgets aufzunehmen, weil der Staatszuschuß erst nach völliger Fertigstellung der Bahnen ausbezahlt werden soll und diese nicht mehr für die laufende Budgetperiode zu erwarten ist.

Abg. Hng berichtet namens der Budgetkommission über das Nachtragbudget, Spezialbudget des Staatsministeriums und des Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten. Die Anforderungen des vorliegenden Nachtrags beruhen auf drei Ursachen:

1. wird das Wohnungsgeld entsprechend dem vor einigen Wochen genehmigten Wohnungsgeldgesetz für sämtliche Beamten erhöht,
2. ist eine Neuregelung der Bezüge der nichtetatmäßigen Beamten vorgesehen, und
3. sind etliche Ausgaben sachlicher Art neu eingestellt.

Das Wohnungsgeld wird erhöht bei allen etatmäßigen Beamten, abgestuft nach fünf Ortsklassen. Das neue Wohnungsgeldgesetz tritt in Kraft mit dem 1. Januar d. J. Die Einstellung der erhöhten Sätze in den Hauptetat war nicht möglich, da man ja bei Aufstellung

deselben noch nicht wissen konnte, welche Erhöhung eintreten werde. Anlässlich der Wohnungsgelderhöhung wurde unter den beteiligten Ministerien auch eine Vereinbarung getroffen über die Erhöhung der Bezüge des nichtetatmäßigen Personals. Nach einer Mittheilung der Regierung erhalten Referendäre bei den Ministerien 1500 bis 1900 M., beim Ministerium des Großh. Hauses ausnahmsweise 1600 bis 1900 M., bei Mittelstellen, sowie bei den Gerichten und der Staatsanwaltschaft 1400 bis 1800 Mark, Amtsgehilfen ebenso, während ihrer Verwendung bei Centralstellen ausnahmsweise bis 1900 M., Lehramtspraktikanten 1400 bis 1800, ausnahmsweise bis 1900 M., Finanz- und Fortspraktikanten 1400 bis 1800, während ihrer Verwendung bei Centralstellen ausnahmsweise bis 1900 M. Die jährlichen Zulagen betragen 100 M. Die im Einzelfall hervortretende Verschiedenheit ist darauf zurückzuführen, daß bei den einzelnen Anforderungen auf das Dienstalter der derzeitigen Stelleninhaber Rücksicht genommen wurde. Sachliche Neuansforderungen finden sich hauptsächlich im außerordentlichen Etat.

Des Weiteren gibt Redner zu den einzelnen Positionen kurze Aufklärung und empfiehlt namens der Kommission Annahme der einzelnen Anforderungen.

Dem Kommissionsantrag wird stattgegeben.

Abg. Fehrenbach berichtet über das Spezialbudget des Ministeriums des Innern, Ausgabe Titel I—XI, XIV bis XX, Einnahme Titel II, III, VI, VII, IX.

Nach kurzen Erläuterungen des Berichterstatters werden die Ausgabe Titel I bis XI ohne Debatte angenommen.

Zu Titel XIV (Für Bearbeitung der Landesstatistik) richtet

Abg. Dreßbach an die Regierung eine Anfrage. Er führt aus: dem Landtage 1895/96 lag eine Petition der Buchdrucker vor, die darum bat, die Druckarbeiten der Kammer und der Behörden möglichst nur solchen Druckereien zu übergeben, welche sich dem sogenannten Tarif unterwarfen. Die Kammermehrheit entschied damals in diesem Sinne im Interesse des sozialen Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Nun ist aber Thatsache, daß bei uns die Druckarbeiten in der Regel solchen Druckereien übergeben werden, die den Tarif nicht anerkennen, z. B. gibt das Bezirksamt Mannheim alle

Druckarbeiten der Druckerei Molitor in Ladenburg, deren Geschäftsbetrieb geradezu auf Vorkaufsausbeutung gerichtet ist.

Minister des Innern Dr. Schenk: Als jener Beschluß der Kammer gefaßt wurde, wonach die Regierung gebeten wurde, die Druckarbeiten möglichst an solche Firmen zu vergeben, welche den Lohnarif anerkennen, wurden eingehende Erhebungen darüber veranlaßt, in wie weit sich dieser Grundsatz durchführen lasse. Es stellte sich dabei heraus, daß es möglich sein werde, wohl in der Mehrzahl der Fälle solche Druckereien zu berücksichtigen. Indessen gibt es, namentlich in kleineren Städten, auch eine Anzahl von Druckereien, die sich dem Tarif nicht unterwerfen, und von denen man dies mit Rücksicht auf die eigenartigen Arbeiterverhältnisse auch nicht erwarten kann. Nach dem Ergebnis der Erhebungen ist es also nicht thunlich, jenen Grundsatz bei Vergabung der staatlichen Druckarbeiten allgemein und ausnahmslos durchzuführen. — Die speziellen vom Abg. Dreesbach vorgebrachten Mannheimer Verhältnisse sind nicht bekannt, ich werde aber Erhebungen veranlassen.

Zu Titel XVII (Wasser- und Straßenbau) richtet

Abg. Blümmel an die Regierung die Anfrage, wie die Angelegenheit der Rheinbrücke zwischen Rheinheim und Zurzach stehe. Er habe vernommen, daß die Mittel zu diesem Brückenbau im Wege des Administrativkredits flüssig gemacht werden sollen, ein Vorgehen, das ihm nicht angängig erscheine, zumal diesem Plan auch das Projekt einer Rheinbrücke bei Waldshut gegenüberstehe. § 12 des Etatsgesetzes gebe zu einem solchen Beginnen wohl kaum die Ermächtigung.

Minister des Innern Dr. Schenk: Es ist richtig, was der Abg. Blümmel über das Projekt der Erstellung einer eisernen Brücke bei Zurzach mitgeteilt hat. Die Pläne sind fertig gestellt, und die Schweiz ist bereit, mit uns auf gemeinsame Kosten zur Ausführung der Brücke zu schreiten. Es konnte aber dem hohen Hause bisher eine entsprechende Vorlage noch nicht gemacht werden, da die Erstellung dieser Brücke noch mit dem Bau eines Fußgängersteigs im Anschluß an die Eisenbahnbrücke in Waldshut in engstem Zusammenhang steht. Ehe wegen dieser Verbesserung des Verkehrs bei Waldshut eine Entscheidung erzielt wird, kann die Regierung auch auf den Brückenbau bei Zurzach—Rheinheim nicht eingehen. Die für diese Brücke erforderlichen Mittel sind nach dem Projekt der schweizerischen Ingenieure auf einen Betrag bemessen, der als mäßig bezeichnet werden kann, und die Regierung wird sich wohl für ermächtigt halten dürfen — falls das Haus hiergegen keinen Widerspruch erhebt — die Mittel für den Brückenbau bei Zurzach, falls über die beiden Fragen demnächst eine Einigung erzielt wird, schon vor Zusammentritt des nächsten Landtages im Wege des Administrativkredits flüssig zu machen. Wenn das hohe Haus dies aber für unzulässig erachten sollte, so wird die Regierung, trotz einer vielleicht erzielten Einigung, mit dem Brückenbau zuwarten bis zum nächsten Landtag.

Abg. Giesler glaubt, daß kein Fall vorliege, der im Wege eines Administrativkredits ausgeführt werden könnte, da der Fall ja vorhergesehen werden könne, spiele er doch schon zwei Jahre, und da die Interessen sich gegenüberstehen. Es scheint mir, so führt Redner aus, daß hierdurch den Befugnissen dieses Hauses vorgegriffen würde. Ich glaube, das Interesse wird nicht geschädigt, wenn bis zum nächsten Landtag zugewartet wird. Durch eine weitere Ausdehnung der Administrativkredite würde das Bewilligungsrecht der Kammer geschmälert, Administrativkredite müssen sich auf Ausnahmefälle beschränken.

Abg. Kriechle: Die Sache währt schon sehr lange. Jetzt endlich ist man so weit, daß die Brücke thatächlich gebaut werden könnte, da sollte man die Erfüllung dieses Wunsches nicht noch länger hinausschieben, zumal die Eisenpreise gegenwärtig so außerordentlich niedrig sind, daß der Staat das beste Geschäft machte, wenn er jetzt zum Zweck des Brückenbaues einen Administrativkredit erwirke.

Abg. Birkenmayer kann dem Vorredner nicht beipflichten. Es wäre wohl mehr begründet, eine Brücke von Waldshut nach Coblenz, als von Zurzach nach Rheinheim zu bauen. Hier ist der Verkehr nur ein Fünftel so stark wie dort, hier soll die Brücke den Verkehr erst schaffen, dort würde sie zur Bewältigung des vorhandenen Verkehrs dienen. Ein Fußgängersteig an der Eisenbahnbrücke deckt das Bedürfnis nicht, denn es handelt sich weniger um die Fußgänger, als um die Güter, die jetzt unter größter Gefahr mit dem Fährschiff hinüberbefördert werden. Unter diesen Umständen möchte ich es den Waldshutern noch ermöglicht wissen, ihre Interessen geltend zu machen, und ich bitte, die Sache noch hinauszuschieben. Der Gesamtaufwand einer Brücke bei Waldshut beträgt 240 000 Mark, nehmen wir an, daß 40 000 Mark hiervon dem Kanton Aargau zufallen wegen der auf Schweizer Seite erforderlichen Aufschüttungsarbeiten, so wird Baden vom Reste noch die Hälfte treffen mit 100 000 M. Aber auch hierzu haben schon eine Reihe von Gemeinden Zuschüsse versprochen.

Was die formelle Seite der Sache anlangt, glaube ich nicht, daß nach dem Etatsgesetz ein Administrativkredit in diesem Fall zulässig ist. Es handelt sich ja um kein neu hervortretendes Bedürfnis, daselbe ist auch nicht unvermeidlich.

Abg. Dr. Heimburger schließt sich bezüglich der budgetrechtlichen Frage den Abgg. Giesler und Birkenmayer an. Wollte man die Entscheidung, welches von zwei strittigen Projekten zur Ausführung kommen sollte, der Volksvertretung entziehen, so bedeutete das ein Eingriff in ihre Rechte, dem wir uns entgegensetzen müssen.

Abg. Blümmel erklärt, Waldshut wolle keinen Fußgängersteig, sondern eine Brücke. Die Waldshuter Brücke käme übrigens um 20 000 Frs. billiger als die Zurzacher. Ich bitte, nicht den Weg des Administrativkredits einzuschlagen.

Abg. Dr. Wilkens: Materiell stehe ich auf dem Standpunkt des Abg. Kriechle. In formeller Beziehung habe ich aber Bedenken, ob die Sache durch Administrativkredit erledigt werden kann. Es ist sehr fraglich, ob die Voraussetzungen des § 12 des Etatsgesetzes zutreffen.

Minister des Innern Dr. Schenk: Schon vorhin habe ich angedeutet, daß die Regierung keineswegs auf alle Fälle einen Administrativkredit erwirken wird für die Zurzacher Brücke, und ich habe beigefügt, daß sie dies jedenfalls dann nicht thun werde, wenn das hohe Haus Bedenken hiergegen hätte. Es ist aber nicht zu verkennen, daß sich unter Umständen verschiedene Nachteile ergeben könnten, wenn der Brückenbau nicht schon in den nächsten Jahren ausgeführt wird. Wir müssen in der Sache auch auf die mitbetheiligte Schweiz und die dortigen Interessenten Rücksicht nehmen; auch kommt in Betracht, daß jetzt die Eisenpreise sehr heruntergegangen sind; ob sie aber in zwei Jahren noch gleich nieder stehen, ist sehr fraglich. — Vielleicht ist es möglich, bis zum Schlusse des Landtages eine Einigung zu erzielen, dann werden wir noch diesem Landtag eine Vorlage machen.

Abg. Frhr. v. Stöckhorn tritt den Ausführungen der Abgg. Dr. Wilkens und Giesler bei.

Abg. Fehrenbach als Berichterstatter nimmt an, daß die Regierung den Bedenken in formeller Hinsicht entsprechende Berücksichtigung werde zuteil werden lassen.

Die sämtlichen Positionen der Ausgaben wie der Einnahmen werden angenommen.

Abg. Fehrenbach berichtet über den Nachtrag betreffend das Amtshaus in St. Blasien. In das Budget für 1900/01 wurde im außerordentlichen Etat des Ministeriums des Innern für den Neubau eines Amtshauses in St. Blasien der Betrag von 186 200 M. und im außerordentlichen Etat des Ministeriums der Finanzen — Domänenverwaltung — für den Umbau des Marstallgebäudes behufs Gewinnung weiterer Beamtenwohnungen der Betrag von 23 580 M. aufgenommen. Es war beabsichtigt, auf einem von der „Spinnerei St. Blasien“ zu erwerbenden Grundstück ein neues Amtshaus mit Dienstwohnung für den Amtsvorstand zu erbauen und die jetzigen Räume des Bezirksamts dem Amtsgericht zuzuschlagen, die derzeitige Dienstwohnung des Amtsvorstandes aber dem Bezirksarzt zuzuweisen. Durch das Freiwerden der zur Zeit dem letztgenannten Beamten eingeräumten Wohnung im domänenärztlichen Marstallgebäude und durch anderweite Verwendung von Räumen beziehungsweise durch Herstellung weiterer Räumlichkeiten in diesem Gebäude sollte ermöglicht werden, daselbst statt der bisherigen fünf künftig acht Wohnungen für Beamte zu beschaffen und damit dem Mangel an einfacheren Beamtenwohnungen wirksam zu begegnen. In diesem Sinne war auch der betreffenden Budgetposition die landständische Genehmigung erteilt worden. Im weiteren Verlauf der zur Zeit der Genehmigung des Staatsvoranschlags noch nicht vollständig beendigten Verhandlungen mit der Spinnerei St. Blasien ergaben sich indes bezüglich des Geländeerwerbs Schwierigkeiten. Es tauchten verschiedene andere Projekte auf, die sich aber als nicht günstig erwiesen. Endlich bot sich eine günstige Kaufgelegenheit. Das Ministerium des Innern erhielt die Mitteilung, daß die Witwe des verstorbenen Bürgermeisters und Apothekers Berstel in St. Blasien namens der Erben das Apothekenanwesen dem Staat zum Kauf anbiete. Es wurde alsbald eine Untersuchung des Hauses durch die Inspektion veranlaßt; dieselbe hatte das Ergebnis, daß zwar die bauliche Unterhaltung des Gebäudes eine sparsame und theilweise mangelhafte ist, daß sich jedoch mit einem Kostenaufwand von ca. 30 000 M. bauliche Veränderungen und Verbesserungen herbeiführen lassen, durch welche in jeder Hinsicht zweckmäßige und ausreichende Räume sowohl für das Amt wie auch für die Wohnung des Amtsvorstandes gewonnen werden, die außerdem bei der Lage und Gestaltung des Anwesens gegebenenfalls auch einer Erweiterung fähig sind. — Die Lage des Gebäudes unmittelbar am Kurplatz und mit der Hauptfront nach Süden gerichtet, ist eine bevorzugte und für ein Staatsgebäude besonders geeignet. Es bot sich hier außerdem auch ein Weg, die Beamtenwohnungsfrage der raschesten Lösung entgegenzuführen: wird das Bezirksamt und die Amtsvorstandswohnung in dem Apothekengebäude untergebracht, so findet das Amtsgericht in den bisherigen Amtsräumen des Bezirksamts seine Erweiterung für Kanzleizwecke und Dienstwohnung; die bisherige Wohnung des Amtsvorstandes wird für den Bezirksarzt frei. Ferner kann das Marstallgebäude in der projektierten Weise mit den hierfür genehmigten Mitteln von 23 580 M. umgebaut werden und es würden dadurch hinreichend Wohnungen für die übrigen in Betracht kommenden Beamten einschließlich des Bezirksstierarztes, der im Marstallgebäude wohnen bleiben könnte, geschaffen werden. Nur für das Notariat, das zur Zeit in einer Mietwohnung untergebracht ist, wäre dann noch

ein zweckmäßiges Unterkommen zu beschaffen. Es gelang, mit den Eigentümern — vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung — einen Kaufvertrag dahin zu vereinbaren, daß das ganze Apothekenanwesen einschließlich des Gartens um den Preis von 147 000 M. (120 000 M. für das Haus und 27 000 M. für den Garten) auf 1. Oktober 1902 in das Eigentum des Fiskus — innere Verwaltung — übergeht. Auf diese Weise dürfte es möglich sein, daß bis Ende des Jahres 1903 sämtliche Stellen und Dienstwohnungen sich in den neuen Räumen befinden. Da durch die beabsichtigten Änderungen im ersten Stockwerk des Marstallgebäudes die daselbst befindlichen, zur Zeit vom Bezirksarzt und Bezirksstierarzt benützten Stallungen in Wegfall kommen, wird die Erstellung anderweiter Stall- und Remisenräume notwendig; als Platz hierfür könnte zweckmäßigerweise ein Theil des Gartens der jetzigen Amtsvorstandsbeziehungsweise künftigen Bezirksarztwohnung in Betracht kommen. Auch die Kosten dieses Stallgebäudes, welche sich auf etwa 8—10 000 M. belaufen werden, dürften aus den für den Amtshausneubau bewilligten Mitteln, soweit dieselben nicht durch den Ankauf und Umbau der Apotheke in Anspruch genommen werden, zu bestreiten sein.

Die Kommission hegte anfangs Bedenken, ob ein Privatgebäude die für ein Amtshaus erforderliche Größe an sich habe, und ob sich ein Umbau zweckmäßig gestalten lasse. Die Regierung legte uns daraufhin den Plan vor, der unsere Bedenken zerstreute. Seine Sorgen kann man allerdings haben mit Rücksicht auf die Erfahrungen, die man bei Umbauten zu machen Gelegenheit hat. Immerhin sollte man der Ansicht sein, daß das Gebäude für 30 000 M. zweckentsprechend umgebaut werden kann. Die Kommission geht aber von der Erwartung aus, daß dadurch auch ein geeignetes Amtsgebäude geschaffen wird, und daß nicht schon im nächsten Jahre Anforderungen erscheinen für Erweiterungen. Die Domänenverwaltung hat auf die ihr zustehende Dienstbarkeit, wonach der Garten nicht bebaut werden dürfte, verzichtet. — Ich empfehle Ihnen namens der Kommission Annahme der Position.

Abg. Birkenmayer hält auf Grund persönlicher Kenntnis der Sachlage den Weg, den die Regierung einschlug, für den richtigen. Er werde sowohl den Interessen des Bezirksamts, als auch des Amtsgerichts entsprechen.

Abg. Dieterle ist nicht einverstanden mit Allem, was zur Begründung der Aenderung des Beschlusses des letzten Landtags ausgeführt wurde. Es wird ausgeführt, daß sich im weiteren Verlauf der Verhandlungen mit der Spinnerei St. Blasien Schwierigkeiten ergeben hätten bezüglich des Geländeerwerbs. Auf dem letzten Landtag wurde aber nichts davon gesagt, daß der Geländeerwerb noch nicht erfolgt sei. Es erscheint mir sonderbar, daß die Spinnerei der Großh. Regierung Bedingungen stellte, während doch umgekehrt nach der ganzen Sachlage die Regierung der Spinnerei, der die Wasserkräfte nur widerwillig überlassen sind, Bedingungen stellen konnte. Wenn die Regierung eine entschiedener Haltung eingenommen hätte, dann würde die Spinnerei wohl gefügiger gewesen sein. Es wäre die Pflicht der Regierung gewesen, eine entschiedener Haltung einzunehmen. Die Summen, die jetzt für ein altes Haus und einen kleinen Garten ausgegeben werden sollen, sind nach Meinung der Kenner der Verhältnisse zu hoch. In finanzieller Beziehung bedeutet das neue Projekt für uns keinen Nutzen. Eine spätere Ueberbauung des Gartens bei einer Erweiterung würde auch große Kosten verursachen. Der Neubau sollte nur auf 175 000 M. kommen, während hier ein drittes Stockwerk mit 170 000 M. und ein Flügelanbau mit 90 000 M. veranschlagt ist. Das Rutrauen zu den Sach-

verständigen, auf die man sich berufen wird, ist in letzter Zeit sehr geschwunden. Die Postverwaltung erstellt in St. Blasien dagegen einen Neubau für Dienstwohnungen für 56 000 M. Ich hätte gewünscht, daß man bei dem ersten Projekt geblieben wäre. Ich kann daher nicht für diese Position stimmen.

Minister des Innern Dr. Schenkel: Die Errichtung eines neuen Dienstgebäudes mit Dienstwohnung für den Amtsvorstand in St. Blasien bietet große Schwierigkeiten und die Regierung war dankbar, daß trotz der hohen Kosten auf dem letzten Landtag die Errichtung eines Neubaus bewilligt wurde. Wenn jetzt die Verwendung der damals bewilligten Summe für ein anderes Projekt, für die Erwerbung der zu einem Amtshaus auszugestaltenden alten Apotheke, beantragt wird, so waren dafür neue Umstände maßgebend, die erst seit jener Bewilligung eingetreten sind. Einmal hat die Erwerbung des Bauplatzes Schwierigkeiten gemacht. Als dem Landtag seiner Zeit die Vorlage gemacht wurde, konnten die Verhandlungen wegen des Bauplatzes noch nicht abgeschlossen sein. Es waren bloß vorbereitende Verhandlungen geführt worden, da ja das Gelände von der landständischen Genehmigung nicht erworben werden konnte. Bei den endgültigen Verhandlungen nach der Genehmigung zeigte sich, daß die Spinnerei St. Blasien nur unter für die Regierung sehr schwer annehmbaren Bedingungen zur Abtretung des Bauplatzes bereit war, und daß doch erhebliche Bedenken hinsichtlich des Bauplatzes vorlagen. Namentlich hatte inzwischen das Sanatorium St. Blasien Beschwerde dagegen erhoben, daß gegenüber dem Sanatorium ein großes Amtsgebäude errichtet werden sollte. Auch das Bezirksamt St. Blasien selbst hat nach Einkunft dieser Beschwerde anerkannt, daß die Lage für das Bezirksamt gegenüber dem Sanatorium und der beständig mit Lungenerkrankten besetzten Veranda desselben, keine ganz günstige sei. Als zweite neue Thatsache trat hinzu, daß inzwischen der Besitzer der alten Apotheke gestorben ist, und der neue Besitzer sich bereit erklärte, die Apotheke an den Staat abzutreten zur Umwandlung in ein Amtshaus. Man kam auf Grund der Verhandlungen zu der Ansicht, daß dadurch am Raschesten den Bedürfnissen entsprochen werden würde. Die Kosten sind allerdings ziemlich hoch. Das müssen wir eben bei Apotheken-erwerbungen mit in Kauf nehmen. Zu berücksichtigen sind auch die hohen Bauplatz- und Häuserpreise in St. Blasien. Nach eingehender Prüfung auf Grund der Gutachten der Bezirksbauinspektion und des Kaufmannsverständigen des Ministeriums kam man zu der Ansicht, daß der Preis nicht zu hoch sei und daß man nicht bloß das Gelände, sondern auch den Garten kaufen müsse. Daraufhin wurde der Kauf abgeschlossen, nachdem man sich auch durch die Gutachten überzeugt hatte, daß das Haus in einem, den Anforderungen der Bauverwaltung entsprechenden Stand ist, und mit einigen Verbesserungen für absehbare Zeit ganz gut für die Zwecke eines Amtshauses genügen wird. Ein Vortheil dieses Hauses besteht vor allem in seiner für die Zwecke eines Amtshauses günstigeren Lage, als diejenige, welche der ursprünglich in Aussicht genommene Bauplatz bietet. Es wird so auch viel rascher für die Befriedigung der Wohnungsbedürfnisse der verschiedenen Beamten in St. Blasien gesorgt werden können, als wenn ein Neubau erstellt worden wäre.

Ich kann aus allen diesen Gründen dem Hause nur empfehlen, die Position anzunehmen und nicht die Sache durch Ablehnung wieder vollständig ins Ungeklärte zu stellen. — Die Frage des Aufbaues von zwei Stockwerken auf das neue Gebäude ist sehr eingehend geprüft worden. Solange nicht triftige Beanstandungen dagegen vorliegen, muß ich die dafür in Anschlag gebrachten Sum-

men als den Verhältnissen entsprechend betrachten. Es ist aber dieses Projekt namentlich auch deshalb fallen gelassen worden, weil der Aufbau zweier Stockwerke während des Fortbetriebs des Bezirksamts in demselben Gebäude sich unangenehm fühlbar machen würde.

Abg. Birkenmayer: Die Einwendungen des Herrn Abg. Dieterle erscheinen nicht begründet. Auch mir wäre ein Neubau lieber gewesen. Daß man von einem alten Projekt abgekommen ist, ist schon oft vorgekommen. Die Größe des Bezirks kann nicht maßgebend sein. Die notwendigen Verbesserungen werden keine großen Kosten verursachen. Das Gebäude ist sehr solid gebaut. Daß die Lage sehr günstig ist, kann ich bestätigen. Sie ist günstiger, als die des früheren Bauplatzes. Die Regierung ist nicht vor der Spinnerei zurückgewichen. Ich hätte es nicht billigen können, wenn ein Druck auf die Spinnerei ausgeübt worden wäre. Der Baugrund bei der Spinnerei wäre nicht als gut zu bezeichnen gewesen. Die 170 000 M. beziehen sich auf den Aufbau eines dritten Stocks auf das bisherige Bezirksamts- und Amtsgerichtsgebäude. Bei einem Versuch der Nöthigung hätte die Spinnerei vielleicht ihren Betrieb aufgegeben und viele Arbeiter wären brotlos geworden. Durch den Bau werden auch die Leute in Donaueschingen etwas verdienen.

Abg. Fehrenbach begründet nochmals kurz den Kommissionsantrag: Der jetzige Bauplatz erscheint als geeigneter, als der früher in Aussicht genommene. Die Erwerbung der Apotheke erscheint durchaus sachgemäß. Wir müssen annehmen, daß die Regierung das Anwesen nicht zu theuer gekauft hat und nicht ein Haus erworben hat, das den Anforderungen nicht genügt. Ich hoffe, daß auch das Haus sich diesen Anschauungen anschließen und unseren Antrag annehmen wird.

Der Kommissionsantrag wird mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Abg. Dr. Binz berichtet über das Nachtragsbudget des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Ausgabeartikel I bis VIII, Einnahmeartikel I, II.

Redner macht speziell auf die Erhöhung der Gehaltsbezüge der nicht-etatmäßigen Beamten und den Zugang eines Professors der Rechte als Hilfsrichter beim Landgericht Heidelberg, wie das schon bisher in Freiburg der Fall war. Für das Heidelberger Landgericht ist seiner Zeit nur das Minimum von nach dem Gerichtsverfassungsgesetz notwendigen Richtern bewilligt worden, was manche Unzuträglichkeiten zur Folge hatte. Nun soll ein ständiger Hilfsrichter berufen werden. Sachliche und persönliche Gründe sprechen für Genehmigung dieser Position. — Die Einnahmeartikel haben der Kommission keine Veranlassung zu einer Beanstandung gegeben. — Ich bitte um Genehmigung sämtlicher Anforderungen.

Abg. Zehner richtet an die Regierung die Anfrage, ob diese Anstellung eines Universitätslehrers als bauernder Hilfsrichter mit dem Gerichtsverfassungsgesetz, das „unabhängige“ Richter fordert, im Einklang sei.

Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch: Auf Grund des Gesetzes von 1896 können ordentliche Professoren zur Ausübung des Richteramtes als Hilfsrichter zugelassen werden. Bei der Berathung dieses Gesetzes ist auch die von Herrn Abg. Zehner aufgeworfene Frage erwogen worden. Ich glaube nicht, daß in dieser Beziehung noch weitere Bedenken bestehen können. In ihren richterlichen Funktionen kommt diesen Professoren natürlich derselbe Charakter von Unabhängigkeit zu, wie den Richtern. — Im übrigen kann ich den Beschluß Ihrer Kommission nur mit Freuden begrüßen. Es liegt in der That ein dringendes Bedürfnis des Landgerichts Heidel-

Berg vor, und auch die Fakultät wünscht die Zulassung, die sich in Freiburg auf's Beste bewährt hat. Wir dürfen hoffen, daß das auch in Heidelberg der Fall sein wird.

Abg. Zehner meint, es wäre die Frage zu prüfen, ob dieses badische Gesetz von 1896 in Einklang steht mit dem Gerichtsverfassungsgesetz.

Abg. Obkircher findet es begreiflich, wenn man zu der Auffassung kommt, daß ein solcher Widerspruch vorliege, weil der Name Hilfsrichter irreführend sei. Hier handle es sich eigentlich nur um die Ernennung eines weiteren Rathes mit der besonderen Bestimmung, daß er Universitätsprofessor sein solle, nicht um die vorübergehende Anstellung eines Hilfsrichters auf die Dauer eines bestimmten Bedürfnisses. — Ob in finanzieller Beziehung die Gleichstellung gewahrt ist, vermag ich nicht zu ermitteln. Ich meine aber, daß auch hier eine Gleichstellung durch Unwiderruflichkeit des Gehalts erfolgen sollte. Wenn das der Fall ist, dann scheinen mir keine Bedenken mehr vorzuliegen.

Abg. Zehner wünscht die Art der Anstellung (durch das Ministerium oder landesherrlich) zu erfahren.

Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch: Die Zulassung von ordentlichen Universitätsprofessoren als Hilfsrichter ist mit dem Gerichtsverfassungsgesetz wohl vereinbar. Ganz die gleiche Einrichtung, wie in Freiburg, besteht an der Leipziger Universität. Die Anstellung als Hilfsrichter erfolgte bislang nur für ein Jahr. Nach Ablauf je eines Jahres wird die Anstellung wieder erneuert. Wenn das Gerichtsverfassungsgesetz (§ 4) selbst jeden ordentlichen Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität als zum Richteramt befähigt erklärt, hat es auch die mit der dienstlichen Doppelstellung verbundene Eigenthümlichkeit mit in Erwägung gezogen und muß auch die Anstellung als Hilfsrichter zulässig sein, die ja auch in anderen Staaten erfolgt ist.

Abg. Dr. Wilkens: Diese Frage ist 1895 eingehend erörtert worden. Damals gab Staatsminister Hoff die bestimmte Erklärung ab, daß, solange ein Universitätsprofessor als Hilfsrichter fungire, er auch die richterliche Unabhängigkeit besitze. Wir haben meiner Ansicht nach keine Veranlassung, die Rechtsbeständigkeit des Gesetzes vom 3. März 1896 durch die Geschäftsordnungskommission prüfen zu lassen. Die Zuziehung von Universitätsprofessoren als Hilfsrichter ist auch durch § 69^a Gerichtsverfassungsgesetz gerechtfertigt.

Abg. Dr. Binz bemerkt, daß diese Frage bereits bei Berathung des Hauptbudgets zur Diskussion gestanden habe und daß die entsprechende Position für Freiburg seiner Zeit genehmigt worden sei. Ein Anlaß zur Prüfung der Rechtsbeständigkeit des Gesetzes von 1896 liegt nicht vor.

Titel I bis VI, VIII der Ausgaben, I, II der Einnahmen werden angenommen.

Abg. Obkircher berichtet über Ausgabe Titel IX (Kultus), X (Unterrichtswesen) und XI (Wissenschaften und Künste). Einnahme Titel III (Unterrichtswesen), sowie die Petition des Gemeinderaths Donaueschingen, die Erweiterung des Progymnasiums in ein Vollgymnasium betreffend.

Nach §§ 2 und 11 des ordentlichen Etats werden sowohl für den katholischen als für den evangelischen Kultus die bereits im Hauptbudget vorgesehenen Staatsbeiträge zu dem persönlichen Aufwand des Oberstiftungsraths erhöht. Es sollen nämlich die Wohnungsgelder der etatmäßigen Beamten sowohl des katholischen Oberstiftungsrathes als des evangelischen Oberkirchenrathes als Evangelischen Oberstiftungsrathes, entsprechend der für

die staatlichen Beamten durch das in diesem Landtage vorgelegt gewesene Gesetz, betreffend das Wohnungsgeld, bestimmten Erhöhung gleichfalls erhöht werden. Ferner wird für beide genannten Behörden je ein Revident nach G 5 bezw. 4 des Gehaltstarifs mehr angefordert, weil wegen Ueberlastung der Steuerkommission durch die Vorarbeiten für die Umgestaltung des Staatssteuerwesens diesen zur Entlastung die Berechnung der Jahresschuldigkeiten an allgemeiner und Ortskirchensteuer, soweit Gemeinden mit über 4000 Einwohner in Betracht kommen, abgenommen und diese Arbeit vom 1. Januar 1902 an den Kirchenbehörden übertragen wurde. Die Kommission hat die dadurch der Staatskasse erwachsenden Mehrbelastungen nicht beanstandet. Die Anforderungen im ordentlichen Etat § 1 e und im außerordentlichen Etat §§ 1 und 3 beziehen sich auf das theologische Konvikts in Freiburg und auf das Priesterseminar in St. Peter. Nach dem Fundationsinstrument vom 23. Dezember 1820 war die für das Erzbischöfliche Seminar (Munmat und Meritalseminar) bestimmte Dotationssumme auf jährlich 25 000 Gulden festgesetzt. Durch die Staatsministerialentschliefungen vom 2. August 1832 und vom 16. März 1837 wurde zum Vollzug der hiernach dem Staate obliegenden Leistung näher angeordnet, daß eine Anzahl von den nach dem Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 in Artikel 35 an den Landesherren überwiesenen Bestimmungen, deren Zweckbestimmung ganz oder theilweise in der Heranbildung des Diözesanklerus lag, mit angemessenen Theilbeträgen herangezogen werde. Als im Jahre 1842 das Erzbischöfliche Seminar in ein theologisches Konvikts und ein Priesterseminar getrennt und dieses letzte nach St. Peter verlegt worden war, wurde auch der bisher einheitliche Seminarfond in den Konviktsfond und den Seminarfond getheilt der Art, daß der letztgenannte jährlich einen gegenwärtig sich auf 13 714 Mark berechnenden Beitrag aus seinen Erträgen zu dem Aufwande des Konviktes zu leisten hatte. Neben den genannten beiden Fonds wurde seit 1832 durch jährliche Abgaben aus der Dotationssumme von 25 000 Gulden ein Seminarbaufond angesammelt, dem nun die primäre Bau- und Unterhaltungspflicht nicht nur für das ursprüngliche Seminargebäude, das jetzige Konviktsgebäude in Freiburg, sondern seit 1842 auch für das Seminargebäude in St. Peter nebst Kirche, Pfarr- und Mehnerhaus daselbst auferlegt war. Diesen Pflichten war dieser Baufond nicht gewachsen, so daß auch andere Mittel zu deren Erfüllung in Anspruch genommen werden mußten und trotz erheblicher Zuschüsse aus anderen kirchlichen Fonds eine Einziehung stattfand und die Mittel des Fonds von 152 906 M. im Jahre 1862 auf 111 589 Mark zurückgingen. Der unvermeidliche Aufwand des Konviktes wie des Seminars ist stets gewachsen, die von beiden Fonds nothwendigerweise bei anderen kirchlichen Fonds aufgenommenen Schuldbeträge mußten verzinst werden. Dadurch ergab sich eine fortwährende Verschlechterung des Verhältnisses zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Der Schuldenstand des Konviktsfonds betrug im Jahre 1899 113 037 M., wobei 150 950 M., welche ihm in den 1850er Jahren unverzinstlich aus dem Seminarbaufond vorgeschossen wurden, nicht berücksichtigt sind. Die durchschnittlichen jährlichen Mehrausgaben dieses Fonds betragen in den Jahren 1890/99 7270 M. Der Seminarfond hatte im Jahre 1899 einen Schuldenstand in Höhe von 49 500 M., seine jährliche Mehrausgabe belief sich in der Zeit von 1890/99 auf 7723 M. Dazu kommt, daß lange zurückgestellte und jetzt unverschiebliche bauliche Herstellungen im Seminar und in der Kirche in St. Peter 47 900 M. und im Konviktsgebäude in Freiburg 36 000 M. erfordern, zu deren Bestreitung andere kirchliche Fonds nicht herangezogen werden können. Wenn

dennoch ein völliges Aufbrauchen der erwähnten Fonds verhindert und ihr allmähliches Wiedererstarren ermöglicht und für die Gegenwart das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben wieder hergestellt werden soll, ist ein sofortiges einmaliges Eingreifen mit größeren Mitteln und daneben auf die nächsten Jahre eine fortlaufende Aufbesserung der Jahreseinnahmen erforderlich. Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer, welche nach ihrer Zweckbestimmung hierbei in Betracht kommen, sind durch anderweitige dringliche Anforderungen derart in Anspruch genommen, daß ihre Heranziehung für die nächste Zeit nicht thunlich erscheint. Die Frage, ob der Staat rechtlich verpflichtet erscheine, in der erwähnten Richtung helfend einzugreifen, ist schon auf dem Landtage 1899/1900 von einer Seite in der Zweiten Kammer aufgeworfen, aber alsbald von Seiten der Großh. Regierung verneint worden. Auch jetzt wieder vertahrt sich die Großh. Regierung ausdrücklich vor einer Verpflichtung zu solchen Leistungen, will aber, unter Hinweis auf ein ähnliches Vorgehen in Württemberg, „in Ausübung der freiwilligen Staatsfürsorge“ aus Billigkeitsgründen und in Anerkennung des staatlichen Interesses an der gedeihlichen Entwicklung des kirchlichen Erziehungs- wesens in weitgehendem Maße mit staatlichen Zuschüssen beizutragen. Demgemäß werden angefordert: 1. im ordentlichen Etat 15 000 M. jährlich zur Bestreitung der Kosten des theologischen Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter. Diese Zuschüsse sind auf so lange in Aussicht genommen, bis insbesondere die mit weiterer staatlicher Hilfe zu bewirkende Tilgung der Schulden des Konvikts- und des Seminarfonds dieselben zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinreichend stark gemacht hat 2. im außerordentlichen Etat a. in § 1 20 000 M. Beitrag zur Tilgung der Schulden des theologischen Konvikts- und des Seminarfonds, b. in § 3 30 000 M. einmaliger Beitrag zu dem Aufwand für unverschiebliche bauliche Herstellungen am Seminargebäude, wie der Kirche zu St. Peter und am Konviktsgebäude in Freiburg. Als ein weiterer Grund warum aus Billigkeit der letztgenannte Zuschuß geleistet werden soll, wird angeführt, daß in der ursprünglichen Dotation für die bauliche Unterhaltung nur unzureichende Mittel zur Verfügung gestellt worden seien. Die Kommission ist dem Standpunkt der Großh. Regierung beigetreten, sie glaubt, daß die Frage nach einer rechtlichen Verpflichtung des Staates zu derartigen Leistungen, welche ja bei dem etwa vorhandenen Widerstreite in den Auffassungen der maßgebenden Faktoren wohl der gerichtlichen Entscheidung unterworfen werden müßte, um so mehr bei Seite gelassen werden kann, als auch nach ihrer Meinung durch die gegenwärtigen Bewilligungen in keiner Weise die Anerkennung einer solchen Rechtspflicht ausgedrückt werden soll. Die erwähnten Zuschüsse sollen ausschließlich den Charakter rein freiwilliger, aus Billigkeitsgründen gemachter Leistungen haben. In § 2 des außerordentlichen Etats werden weiter als einmaliger Beitrag zu den Kosten der Erstellung eines neuen Erzbischöflichen Kanzleigebäudes 150 000 M. angefordert. Das gegenwärtig für die Dienst- räume des Erzbischöflichen Ordinariats benutzte Gebäude in der Salzstraße in Freiburg ist nicht mehr zweckent- sprechend, und es ist die Erstellung eines Neubaus als ein dringendes Bedürfnis von allen beteiligten Faktoren anerkannt. Derselbe soll auf einem von der Stadt Frei- burg abgetretenen Anwesen unter Zuzug der dem Semi- nardarbaufond gehörigen Präsenzfeuer und eines weite- ren von der Kirchenbehörde bereits erworbenen Privat- grundstücks errichtet werden. Der Bauplatz kommt auf 118 000 M. zu stehen. Der gesammte Bauaufwand ist nach dem summarischen Kostenvoranschlag auf rund 600 000 M. beziffert. Die Kirchenbehörde hatte der Großh.

Regierung gegenüber die Frage aufgeworfen, ob nicht aus der ursprünglichen Dotationspflicht eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur Errichtung dieses Neu- baus aus Staatsmitteln zu folgern sei. Die Großh. Regierung hat die Frage verneint. In dem der katho- lischen Kirchensteuervertretung im April 1900 vorgeleg- ten Voranschlag der Ausgaben und Einnahmen für all- gemeine kirchliche Bedürfnisse im badischen Theile der Erzbischöflichen Freiburg für die Jahre 1900 bis 1902 ist unter A Zweckausgaben in Ziffer 1 für jedes der drei Jahre ein Betrag von 40 000 M., zusammen also 120 000 M. als Aufwand für das Erzbischöfliche Ordinariat vorge- sehen. Nach der Erläuterung ist der Betrag zur Be- schaffung von Baumitteln für ein neues Ordinariats- kanzleigebäude bestimmt. Auch dort war erwähnt, die Kirchenbehörde sei der Rechtsanschauung, daß die Be- schaffung des Gebäudes zu der Dotationspflicht des Staates dem Erzbisthum gegenüber geböre. Der Anforderung der 120 000 M. wurde nur der Charakter eines fürsorg- lichen Eintretens der Kirchensteuer gegeben unter der Verwahrung, daß hierin ein Verzicht auf den behaupteten Rechtsanspruch zu erblicken wäre. In der Kirchensteuer- vertretung wurde der Standpunkt der Kirchenbehörde von einigen Rednern unterstützt, denselben aber von dem amwesenden staatlichen Kommissar entgegengetreten, wor- auf Herr Weihbischof Dr. Knecht erklärte, wenn das Ordinariat der festen Ueberzeugung wäre, daß dem Staate unanfechtbar die Baupflicht obliege, dann würde es einen strikten Anspruch bei der Großh. Regierung erhoben haben; man dürfe aber das Vertrauen hegen, daß die Großh. Regierung einen Beitrag leisten werde. Die Kirchensteuervertretung gab der Anforderung der Kirchen- behörde unter der Bezeichnung als „vorschüsslich“ ihre Zu- stimmung, womit anscheinend ausgedrückt werden wollte, die Erörterung der Beitragsleistung von Seiten des Staates und des Umfangs dieser Leistung solle vorbe- halten bleiben. In den Erläuterungen zu der Anforderung von 150 000 M. im Nachtragsbudget ist erklärt, daß eine Rechtspflicht des Staates in der erwähnten Richtung nicht anerkannt werden könne, daß aber aus Billigkeits- gründen und in Ausübung freiwilliger Staatsfürsorge die Leistung eines namhaften Zuschusses aus Staats- mitteln umso mehr gerechtfertigt erscheine, als die Unzu- länglichkeit der für die Bisthumsverwaltung von Anfang an zur Verfügung gestellten Räume im Seminargebäude in Freiburg nicht gänzlich beabreht werden könne. Die Kommission stelle sich zur Frage der behaupteten Rechts- pflicht des Staates genau auf denselben Standpunkt, wie oben bezüglich des Seminars- und des Konviktsfonds dargelegt ist. Auch dieser einmalige staatliche Zuschuß soll nichts anderes sein, als eine rein freiwillige Leistung des Staates, ohne daß daraus die Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung hierzu zu entnehmen wäre. Die Kommission hat die Frage erörtert, ob der unter § 1 e im ordentlichen Etat angeforderte jährliche Beitrag von 15 000 M. zur Bestreitung der Kosten des Konvikts in Freiburg und des Priesterseminars in St. Peter im ordentlichen Etat zu belassen oder aber in den außerordent- lichen Etat zu übernehmen sei. Obgleich die Beitrags- leistung nach der Erläuterung nur als eine vorüber- gehende, für die nächste Zeit zu machende gedacht ist, war die Kommission doch der Meinung, daß die Position im ordentlichen Etat bleibe, weil eine derartige Anforderung voraussichtlich noch auf mehrere Budgetperioden hinaus gemacht werden wird. Zwei Mitglieder der Kommission stimmten gegen die angeforderten Positionen, das eine, weil insbesondere nach Einführung der allgemeinen Kirchensteuer, das andere, weil überhaupt die Auf- bringung der für kirchliche Zwecke erforderlichen Mittel Sache der kirchlichen Gemeinschaft selbst sei. Hiernach

ten
tur-

X.

189

1902 für
trau-
ben
sta-
und
den
trau-
end-
lehrs

e.

fort-
einer
a be-
unter
halb
1893

gelangte die Kommission mit allen gegen zwei Stimmen zu dem Antrag:

Hoch Zweite Kammer wolle die im Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die Jahre 1902 und 1903 unter den Ausgaben des Titels IX Kultus im ordentlichen und im außerordentlichen Etat angeforderten Summen genehmigen, so daß die danach zu berichtenden Zahlen des Hauptbudgets nunmehr sind: im ordentlichen Etat für beide Budgetjahre zusammen:

zwei Mal 1 076 357 M. = 2 152 714 M.

im außerordentlichen Etat 200 000 "

2 352 714 M.

Ich möchte dann noch persönlich eine Anfrage an die Großh. Regierung richten. Es ergibt sich aus diesem Bericht, daß die Kirchensteuervertretung nachprüfen will, wie überhaupt die Verhältnisse in der Beitragsleistung von Hohenzollern und Baden zur Bestreitung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse geregelt sind. 1837 wurde ein Staatsvertrag zwischen Baden und Hohenzollern abgeschlossen, in den Preußen wohl eingetreten ist. Meines Wissens hat Hohenzollern sich in jenem Staatsvertrag verpflichtet, jährlich 3000 Gulden beizutragen für die kirchliche Verwaltung und weitere 1500 Gulden für die Befreiung von der Erhebung kirchlicher Abgaben in Hohenzollern. Hohenzollern nimmt Theil am Konvikt und Priesterseminar, ohne dafür einen besonderen Beitrag zu zahlen. Alumnen und Seminaristen aus Hohenzollern zahlen genau so viel pro Jahr wie solche aus Baden. Es erscheint billig, die preussische Staatskasse auch an diesen allgemeinen Kosten Theil nehmen zu lassen. Die Leistungen des badiſchen Staates für die katholische Kirche sind heute erheblich viel größere als früher. Wenn der Beitrag Hohenzollerns nun noch derselbe wäre, wie im Jahre 1837, so wäre das Verhältnis für Baden ungünstiger geworden. Die Zahl der hohenzollerschen Pfarreien beträgt meines Wissens 89, die der badiſchen rund 600. Ich möchte nun an die Regierung die Anfrage richten, ob z. Bt. noch dieselben Verhältnisse wie 1837 vorliegen oder ob eine Veränderung stattgefunden hat, eventuell welcher Art diese Veränderung ist und ob die Regierung glaubt, durch Verhandlungen mit Preußen etwas erreichen zu können.

Ministerialdirektor Geh. Rath Hübsch: In Vertretung des erkrankten Herrn Ministers möchte ich zu den Ausführungen des Herrn Berichterstatters, dessen klare Darstellung des Sachverhaltes vollen Dank verdient, einige allgemeine Bemerkungen machen, vorher aber einen Irrthum in den Erläuterungen zum Budgetnachtrag Seite 27 berichtigen. Der Seminarbauſond hat nicht im Jahre 1862, sondern im Jahre 1898 152 906 M. betragen. Im Jahre 1862 enthielt er noch die Summe von 123 843 Gulden, die jetzt (1902) auf 111 589 M., also in 40 Jahren auf nahezu die Hälfte zurückgegangen ist.

Die gegenwärtige Vorlage entspricht der schon mehrfach, insbesondere auch auf dem letzten Landtag bezüglich der Frage der Bisthumsausstattung zur Geltung gebrachten Auffassung der Regierung, daß keinerlei rechtliche Verpflichtung des Staates zu weiteren Leistungen für die kirchlichen Bedürfnisse anerkannt werden könne, für welche Beiträge im gegenwärtigen Nachtragbudget angefordert sind, daß die Regierung aber bereit sei, soweit dies thunlich erscheine, in Bethätigung des allgemeinen staatlichen Interesses an der gedeihlichen Entwicklung der kirchlichen Verhältnisse des Landes auf den erbrachten Nachweis der Unzulänglichkeit der kirchlichen Mittel den Wünschen der Kirchenbehörde entgegenzukommen. Diese Auffassung ist auch gegenüber dem Beschluß der katholischen Kirchensteuervertretung vom Herbst 1900 bei Ertheilung der staat-

lichen Bestätigung zum Ausdruck gekommen, welche letzterer eine Verwahrung dagegen beigefügt wurde, daß die Anerkennung einer staatlichen Rechtspflicht zur Erstellung des Ordinariatsneubaus daraus gefolgert werden wolle. In Verfolg des Beschlusses der Kirchensteuervertretung hat sich dann auch die katholische Kirchenbehörde an die Regierung mit dem Antrag gewendet, es wolle unter Anerkennung der auf den Reichsdeputationshauptschluß gestützten rechtlichen Verpflichtung des Staates zur weiteren bleibenden Bisthumsausstattung die Uebernahme eines Theiles der Kosten bei der Erstellung des neuen Ordinariatsgebäudes, sowie anderweite weitgehende Leistungen für dringliche kirchliche Bedürfnisse aus staatlichen Mitteln zugestanden werden. Die Regierung hat daraufhin erklärt, daß es völlig aussichtslos wäre, auf einem derartigen Rechtsboden und Außerachtlassung einer nahezu hundertjährigen historischen Entwicklung der Dinge Verhandlungen zu führen, daß sie aber entsprechend ihrer bereits dargelegten Auffassung bereit sei, soweit die staatlichen Mittel es erlauben, auf dem Wege freiwilliger Zuschüsse den kirchlichen Wünschen entgegenzukommen. In der That ist nun aber der Nachweis eines dringenden kirchlichen Bedürfnisses, sowie der Unmöglichkeit, demselben aus kirchlichen Mitteln abzuhelfen, erbracht worden. Die Erträgnisse der allgemeinen Kirchensteuer sind, wie ein Blick in den Voranschlag der laufenden Periode zeigt, jetzt und für absehbare Zeit für anderweite zwingende Bedürfnisse in Anspruch genommen, die allgemeinen größeren kirchlichen Fonds aber können zu weiteren Leistungen nicht mehr herangezogen werden. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß es mit der seitherigen finanziellen Gebahrung der für die geistlichen Bildungsanstalten bestimmten Fonds, Seminar- und Konviktsfond, nicht so wie bisher weitergehen darf, wenn nicht eine gänzliche Einzehrung ihres Grundstockkapitals erfolgen soll. Ebenjowenig ist die Unumgänglichkeit des Neubaus eines erzbischöflichen Kanzleigebäudes zu bestreiten. Schon die bisherige Einrichtung war nur eine Art Nothbehelf. Die Zunahme des Personals und der Geschäfte macht die Erstellung eines neuen zweckmäßigen Baus, in dem auch die kirchliche Bau- und Stiftungsverwaltung gegen Entschädigung von Miethzins Aufnahme finden sollen, zur Nothwendigkeit.

Aber nicht nur das allgemeine staatliche Interesse an der Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse und namentlich der geistlichen Bildungsanstalten, oder, wie das Württembergische Budget sich ausdrückt: „die freiwillige Staatsfürsorge“ bestimmen uns unter ausdrücklicher Wahrung des rechtlichen Standpunktes der kirchlichen Nothlage entgegenzukommen, auch aus unverkennbaren Gründen der Billigkeit rechtfertigt sich eine derartige Stellungnahme des Staates. Es kann nicht verkannt werden, daß die ursprünglich zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse bestimmten Fonds in ihren Erträgnissen zurückgegangen sind. Es mußten längst andere rein kirchliche Fonds mit Zuschüssen herbeigezogen werden. Das dem gesteigerten Seelsorgebedürfnis entsprechende Anwachsen der Zahl der im Konvikte und Seminar zu verpflegenden Priesteramtskandidaten ist naturgemäß nicht minder von Einfluß auf die Inanspruchnahme der Anstalten für die Erziehung und Vorbildung des Klerus bestimmten Fonds, als die unleugbare Vertheuerung der gesammten Lebenshaltung. Insbesondere darf nicht übersehen werden, daß namentlich die baulichen Bedürfnisse in unvorhergesehener Weise gewachsen sind. Bei der Festlegung der Dotation im Jahre 1820 und 1827 war vorgeesehen, daß ein Seminar im tribenſinischen Sinne, also das Konvikt für die studierenden

ten
zur

X.

1902

für

den

Staats-

und

den

Staats-

den

Staats-

den

Staats-

den

Staats-

den

Staats-

den

Staats-

den

Staats-

den

Staats-

den

Staats-

den

Staats-

den

Staats-

den

Theologen und das eigentliche Priesterseminar in einem einheitlichen in den Jahren 1822 bis 1826 erstellten Bau untergebracht werde, für dessen Unterhaltung vielleicht die Mittel des Seminarbaufonds ausgereicht hätten. Nun wurde aber 1842 mit Zustimmung der Regierung und deren Wünschen entsprechend das Priesterseminar vom Konviktt getrennt und nach St. Peter verlegt in Räume, die nach Ausdehnung und Alter bezüglich der baulichen Unterhaltung Anforderungen stellen, die die Leistungsfähigkeit des Seminarbaufonds, dem mit Uebernahme der bisher dem Domänenrath obliegenden Unterhaltungspflicht der weiten Klosteräume und der großen Kirche die doppelte Last der Unterhaltung des Konvikttgebäudes und des neuen Seminars erwuchs, weitaus überstiegen. Sollte die Besorgniß laut werden, daß die Regierung in ihrem Entgegenkommen zu weit gehe, dann möge auch nicht übersehen werden, daß die große Erzdiözese Freiburg mit über 1 Million Katholiken einen verhältnismäßig nur kleinen Verwaltungsapparat hat. Nur zwei Bischömer (Osnabrück und Fulda) mit bedeutend geringerer Zahl von Diözesanen haben weniger Kapitulare und ein an Zahl geringeres Beamtenpersonal, während die meisten deutschen Bischömer weit reicher auch bei geringerer Seelenzahl ausgestattet sind. Württemberg, bei dem die Rechtslage und tatsächliche Verhältnisse ähnliche sind, wie in Baden, setzt seit Jahren in seinem Budget ganz erhebliche Summen ein, die sich als über die Dotation hinausgehende Zuschüsse unter dem Titel der „freiwilligen Staatsbeihilfe“ darstellen, was Redner durch eine Reihe von Zahlen belegt. — Redner führe das alles an, um zu zeigen, daß jedenfalls die Besorgniß, als ob mit den vorliegenden Anforderungen etwas Außergewöhnliches geschehe, nicht begründet erscheint. Aus all diesen Gründen wird es auch dem Hause, soweit nicht eine grundsätzliche Anschauung gegen die Bewilligung staatlicher Mittel für kirchliche Zwecke besteht, leicht werden, seine Zustimmung zu dem Antrage der Kommission zu geben.

Auf die Anfrage des Herrn Abg. Obkircher habe ich zu erwidern, daß allerdings die Verhältnisse bezüglich der dem Erzstiftum angegliederten hohenzollernschen Lande seit Abschluß des Staatsvertrags von 1837 unverändert die gleichen geblieben sind. Jene Vereinbarung von 1837 bestimmt, daß die hohenzollernschen Geistlichen ihre Ausbildung an den badischen Bildungsanstalten empfangen und dafür die gleichen Beträge zahlen sollen, wie die Badener. Die 3000 Gulden, von denen der Herr Abg. Obkircher sprach, sind nicht ein Beitrag Hohenzollerns, sondern die besondere Dotation des Erzbischofs als Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz an der die einzelnen Suffraganbischömer und auch Hohenzollern nach Verhältnis ihrer Seelenzahl Antheil nehmen.

Dieser Betrag ist, soweit uns bekannt, überhaupt für Hohenzollern niemals bezahlt worden. Weiter ist von Hohenzollern damals die Verpflichtung übernommen worden, 550 Gulden für den Verzicht der Kirchenbehörde auf die Erhebung geistlicher Taxen in Hohenzollern zu zahlen. Die Erhebung dieses Betrags ist nach Auskunft der Kirchenbehörde im Laufe der Jahre auf große Schwierigkeiten gestoßen. Die hohenzollernschen Rassen sind damit wiederholt im Rückstand geblieben, und zur Zeit wird nur der im preussischen Staatsbudget eingestellte Beitrag von 274 M. als Beitrag Hohenzollerns für den Verwaltungsaufwand der Erzdiözese aus staatlichen Mitteln regelmäßig geleistet. Im Einverständnis mit der Kirchenbehörde beabsichtigt nunmehr die Regierung, mit der preussischen Regierung über die Gewährung eines höheren Betrags zum Aufwande des Erzstiftums aus puerlichen Staatsmitteln sich ins Benehmen zu setzen. Die 4

Dekanate von Hohenzollern mit ihren 81 Pfarreien (gegenüber 770 badischen Pfarreien) machen ungefähr ein Neuntel des Verwaltungsgebietes der ganzen Erzdiözese aus. Es ist begreiflich, daß die Verwaltung eines so großen Bisthumsantheils allerlei Schwierigkeiten bietet. Der Oberstiftungsrath hat übrigens als rein badische Institution mit Hohenzollern nichts zu thun. Eine günstige Aenderung des jetzigen Vertragsverhältnisses ist hiernach wohl zu erhoffen.

Abg. Dreesbach bedauert, daß der Kommissionsbericht nicht gedruckt vorliegt, verzichtet mit Rücksicht auf die Geschäftslage des Hauses auf einen Widerspruch gegen die Berathung desselben, bittet aber, in solchen Fällen, wo die Kommission noch die Erstattung eines schriftlichen Berichts beschließen werde, denselben auch gedruckt zu vertheilen, ehe die Berathung im Hause beginne. — Der Standpunkt meiner Partei zum Kultusbudget ist bekannt. Die kirchlichen Gemeinschaften haben für ihre Bedürfnisse selbst aufzukommen. Beim ordentlichen und außerordentlichen Etat des Hauptbudgets (Kultus) haben wir auf eine besondere Abstimmung über die einzelnen Positionen verzichtet. Hier aber handelt es sich um Anforderungen, für die keine gesetzliche Verpflichtung des Staates besteht, die lediglich aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen gemacht werden. Hier verlangen wir Abstimmung über die einzelnen Positionen. Wir sind umso mehr gegen diese Anforderungen, weil die finanzielle Lage nicht dazu angethan ist, solche Zuwendungen zu gewähren. In einer Zeit, in welcher die dringendsten Anforderungen an den Staat für die Volksschullehrer, Eisenbahnbediensteten u. wegen der Finanzlage abgelehnt werden, soll man nicht Hunderttausende von Mark aus Billigkeitsgründen geben. Das widerspricht der Aufforderung zur Sparsamkeit, die an die Abgeordneten gerichtet wurde. — Wir werden gegen alle Positionen dieses Titels stimmen.

Abg. Heimburger: Namens meiner politischen Freunde kann ich im wesentlichen dieselbe Erklärung abgeben, wie der Vorredner. Wir stehen auf dem Standpunkt, der Trennung von Staat und Kirche verlangt, und werden deshalb auch mit Rücksicht auf die Finanzlage gegen derartige Anforderungen stimmen.

Abg. Obkircher bedauert, daß der Bericht, der erst gestern fertig gestellt wurde, nicht mehr gedruckt werden konnte und erklärt sich zu jeder Information über die einzelnen Positionen bereit. Was der Herr Regierungskommissar über die Beträge von Hohenzollern gesagt hat, läßt die Verhältnisse als für Baden noch ungünstiger erscheinen, so daß man nur den dringenden Wunsch haben kann, daß die Verhandlungen mit Preußen zur Leistung eines entsprechenden Betrags für Hohenzollern führen werden. — Die ablehnende Haltung der beiden Vorredner zu diesen Anforderungen bot ja keine Ueberlassung. Wenn sie darauf hingewiesen haben, daß dringende Wünsche verschiedener Beamtenkategorien in diesem Budget keine Befriedigung erlangen, während hier mit offener Hand eine Leistung nur aus Billigkeitsgründen gemacht wird, so ist das bis zu einem gewissen Grade zuzugeben. Auch ich bedaure es, daß es nicht gelungen ist, den Volksschullehrern 50 M. mehr Zulage zu verschaffen, und daß auch den Wünschen anderer Beamtenkategorien wegen der kategorischen Erklärung der Regierung, auf diesem Landtag könne das nicht geschehen, nicht entsprochen werden konnte. Aber das ist kein Grund, um hier, wo die Regierung geben will, deswegen nicht zu bewilligen, weil die Regierung nicht auch in anderen Fragen unseren Wünschen entgegen kommt.

§ 1 des ordentlichen, §§ 1—3 des außerordentlichen Etats (Konviktt in Freiburg und Priesterseminar St. Peter,

erbischofliches Kanzleigebäude, Beitrag zum Konvikts- und Seminarfond) werden mit allen gegen 8 Stimmen, §§ 2, 11 des ordentlichen Stats (Oberprüfungsrath und evang. Oberkirchenrath) mit allen gegen 4 Stimmen angenommen.

Abg. **Oßkircher** berichtet weiter über das Unterrichts- wesen. Er empfiehlt Annahme der einzelnen Positionen.

Zum Titel — Gymnasien und Realschulanstalten — fragt

Abg. Dr. **Goldschmit**, welches der Durchschnittsgehalt der nichtetatmäßigen Lehrer sei.

Geh. Rath **Becherer**: Im Hauptbudget ist der Durchschnittsgehalt der Lehramtspraktikanten zu 1500 M. angegeben. Jetzt tritt eine Erhöhung ein um 100 M., so daß der Durchschnittsgehalt in Zukunft 1600 M. betragen wird; damit werden die Vergütungen der Lehramtspraktikanten jenen der Referendäre bei dem Ministerium und den Gerichtshöfen gleichgestellt.

Abg. **Oßkircher** berichtet über die Petition Donau- eschingen um Umwandlung des dortigen Progymnasiums in ein Vollgymnasium. Das entspräche dem dringenden Wunsche der Bevölkerung und insbesondere der zahlreichen Beamten. Der geringe Besuch würde sich nach Ansicht der Petenten durch Einrichtung der Prima heben, das würde auch ein erwünschter Abfluß sein des überfüllten Gymnasiums Freiburg und des Gymnasiums Konstanz. Die Regierung verhielt sich der Petition gegenüber ablehnend unter Hinweis auf die geringe Schülerzahl. Es sei zweifelhaft, ob die Erwartung der Gemeinde, nach Einrichtung der Prima werde sich die Frequenz der Anstalt heben, eintreffen würde. Der Hauptgrund, den die Regierung dem Wunsche entgegensetzt, ist der gegenwärtig herrschende Mangel an akademischen Lehrkräften. Die Kommission aber glaubt, daß es sich doch wird machen lassen, über's Jahr einen zweiten akademischen Lehrer dorthin zu bringen. Den Wunsch Donaueschingen's hält die Kommission für berechtigt. Die Voraussetzung, welche die Regierung angab für ein Eintreten in die Frage, ein Beitrag der Gemeinde, ist erfüllt. Der Gemeinderath hat erklärt, daß durch freiwillige Beiträge die Summe von 10000 M. aufgebracht sei. Hiermit wollen die Donaueschinger bis zum nächsten Budget die zwei neuen Klassen als Privatanstalt unter Staatsaufsicht betreiben. Die Gemeinde hat auch einen entsprechenden ständigen Beitrag in Aussicht gestellt. Die Kommission hofft, daß die Erörterungen zu einem dem Wunsche der Gemeinde entsprechenden Resultat führen und stellt den Antrag:

Hohes Kammer wolle die Petition der Großh. Regierung empfehlen überweisen.

Abg. **Kirsner**: Die Stellungnahme der Kommission erweckte in der Bevölkerung lebhaftes Interesse, und ich sage ihr namens derselben hierfür Dank. Es handelt sich um ein dringendes Bedürfnis der Bevölkerung. In Donau- eschingen haben wir über 18 höhere Staatsbeamte und mindestens geradeso viel Fürstlich Fürstenbergische Beamte, die sehr oft ihre Söhne dieser Anstalt zu übergeben in der Lage sind. In den früheren Ablehnungsgründen der Regierung wurde stets der schwache Besuch der Anstalt hervorgehoben. Durch Einrichtung der beiden Primen könnte man die Frequenz bedeutend heben. Die Stadt Donaueschingen hat 10000 Mark zusammengebracht und ersucht die Regierung, ihr zu gestatten, bis zum nächsten Budget die zwei oberen Klassen gewissermaßen als Privat- anstalt zu betreiben. Die 10000 Mark stammen größtentheils aus Privatmitteln, die unter der Bedingung gegeben wurden, daß die Prima schon im nächsten Schuljahr eingerichtet wird. Man muß also sofort vor- gehen, andernfalls würden uns diese Mittel alle verloren

gehen. Selbstverständlich würde für das nächste Jahr nur eine Klasse notwendig und nur ein Lehrer. Die Gemeinde leistet einen Beitrag zu den erforderlichen Bau- arbeiten und außerdem einen angemessenen ständigen Beitrag. Ich bitte um Annahme des Kommissions- antrags.

Abg. **Köhler** befürwortet die Petition. Die Frequenz wird sich, wie er hofft, durch die Umwandlung der Anstalt in eine Vollanstalt bedeutend heben.

Direktor des Oberschulraths Geh. Rath Dr. **Arns- perger**: Ich bin ermächtigt, dieser Petition wohlwollende Prüfung und thunlichstes Entgegenkommen seitens der Regierung in Aussicht stellen zu können. Die Unterrichts- verwaltung hat ja gegen die in Frage stehende Ausge- staltung der Anstalt in Donaueschingen an sich keine prinzipiell ablehnende Stellung eingenommen; sie war vielmehr lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen zu einer zeitweiligen Ablehnung veranlaßt. Wir fanden die Schü- llerzahl gar zu klein und die Aussicht auf Steigerung der Frequenz durch Angliederung zweier neuer Klassen doch sehr unsicher. Dazu kam noch der Mangel an akademisch gebildeten Mittelschullehrern, welcher zur Zeit eine Aus- dehnung der Anstalt erschwerte. Aber die Unterrichts- verwaltung muß von ihrem Standpunkt aus ja jede Aus- dehnung unseres Unterrichtswesens an sich schon als will- kommen erachten. In Donaueschingen liegen aber auch noch schwerwiegende örtliche Gründe vor, welche die Unterrichtsverwaltung zum Eingehen auf die Wünsche der Petition veranlassen dürften: auf ein so zahlreiches Beamtenpersonal, wie es in Donaueschingen vorhanden ist, müßte Rücksicht genommen werden. Wenn die Regie- rung sich aber entschließt, die Donaueschinger Anstalt zu einer Vollanstalt auszubilden, dann, glaube ich, sollte das so bald als möglich geschehen, damit auch die gegen- wärtigen Schüler der Anstalt den Vortheil hiervon haben. Da liegen aber mannigfache Bedenken vor, so insbeson- dere die bereits erwähnten etatrechtlichen. Auch wird es einigermassen schwierig sein, bei dem Mangel an akade- misch gebildeten Lehrern die erforderliche weitere Lehrer- kraft für Donaueschingen zur Verfügung zu stellen. Wir wollen aber suchen, dies möglich zu machen. Auf die Dauer werden wir aber zwei neue Lehrer brauchen, und zwar zwei etatmäßige Professoren. Gegenwärtig wirken am dortigen Progymnasium fünf Professoren und zwei Lehramtspraktikanten; wollen wir aber das als wünschenswerth bezeichnete Verhältnis von 4:1 festhalten, so müssen wir dann mindestens sieben Professoren und zwei Lehramtspraktikanten dort haben, ein Verhältnis, das nicht einmal so günstig ist, wie es in anderen kleineren Gymnasien — beispielsweise in Laß und Börsach — vorliegt. Bis zum nächsten Landtag müßten die Stellen allerdings durch Praktikanten versehen werden.

Abg. Dr. **Heimbürger** glaubt nicht, daß sich die Zahl der Schüler so sehr vermehren wird, wie man sich ver- spricht, andererseits aber erkennt er das sehr berechtigte Interesse Donaueschingens an. Darum erklärt er, stimme ich dem Antrag zu. Ein staatliches Interesse liegt ins- fern vor, als den Beamten dort dadurch die Möglichkeit gegeben wird, ihre Kinder bis zum Bezug der Univerfi- tät zu Hause zu behalten. Die Folge davon wird sein, daß die Beamten auch länger dort bleiben. Das In- teresse der Fürstenbergischen Verwaltung wird vielleicht — außer dem einmaligen — auch einen ständigen Bei- trag rechtfertigen.

Abg. **Wacker**: Eine weitere Empfehlung der Petition scheint nicht von Nöthen zu sein. Ganz allgemein thun wir wohl gut daran, solchen Witten um Umwandlung von Progymnasien in Gymnasien freundlich gegenüber zu

stehen. Dieses Umwandern am Ende der Obersekunda ist nicht naturgemäß. Auch das gehört zum staatlichen Interesse. Es war viel die Rede von den Donaueschinger Beamten. Allein nicht diese nur stehen in Frage, es handelt sich um die ganze Umgegend, und ich meine, den gleichen Anspruch auf Erleichterung der Gelegenheit zum Schulbesuch wie die Beamtenfamilien kann die ganze Bevölkerung erheben. Das staatliche Interesse erheischt diese Gelegenheit nicht zu erschweren, sondern zu erleichtern. Das Schülermaterial, das vom Lande kommt, kann den Vergleich mit den städtischen Schulen wohl aushalten.

In seinem Schlusswort bemerkt der Berichterstatter: Der Herr Vorredner steht jedem solchen Verlangen sympathisch gegenüber. Da mache ich doch darauf aufmerksam, daß außer in Donaueschingen nur noch in Durlach ein Progymnasium existiert. Dort aber sind die Verhältnisse wesentlich anders: es ist den Schülern sehr leicht gemacht, nach Karlsruhe zu fahren. Sollte aber in Durlach doch der Wunsch nach einer Vorklasse bestehen, so würde ich ihn mit Rücksicht auf die chronische Ueberfüllung der Karlsruher Lehranstalten unterstützen.

Der Kommissionsantrag wird angenommen.

Bei der Anforderung für Realmittelschulen weist der Berichterstatter, Abg. Obkircher, darauf hin, daß ein großer Theil der Mehrforderung sich durch eine Vermehrung der Zahl der akademischen Lehrstellen erkläre. Es sei mit Genugthuung zu begrüßen, daß die Regierung zu solchen Professoren und Praktikanten ein Verhältnis von 4:1 herzustellen bemüht sei. Es sei zu wünschen, daß auf diesem Wege weitergeschritten werde.

Die übrigen Anforderungen werden nach einer weiteren kurzen Bemerkung des Berichterstatters angenommen.

Zur Anforderung der I. Rate für eine weitere Lehrerbildungsanstalt be dauert Abg. Kriechle (auf der Tribüne schwer verständlich), dem Kommissionsantrag nicht beistimmen zu können. Mit der Anforderung selbst, so führt er aus, bin ich einverstanden, denn sie entspricht einem vorhandenen Bedürfnis. Meine ablehnende Haltung bezieht sich nur auf den künftigen Sitz der Anstalt. In längerer Ausführung betont Redner die Vorzüge Stühlingens für diesen Zweck. Gerade ein Lehrerseminar bräuhet nicht an centraler Stelle erbaut zu werden, und ich sehe nicht ein, warum das überfüllte Freiburg, das alles hat, was man wünschen kann, auch noch ein Seminar haben muß. Ganz jugendliche Leute sollen dahin kommen, um sich für den Beruf eines Volksschullehrers vorzubereiten. Kann das aber nicht geschehen an einem Ort ohne centrale Lage? Stühlingen mit seiner gesunden Lage und seiner Möglichkeit prächtvoller Ausflüge in die Schweiz wäre doch hierfür sehr gut geeignet. Wenn man aber die bessere Unterrichtsgelegenheit Freiburg's ins Feld führt, so muß ich sagen: ich ehre das Bestreben der jungen Leute, in der Bildung vorwärts zu kommen. Wenn wir aber eine Volksschullehrerbildungsanstalt, darum in eine Universitätsstadt stellen, damit den Kandidaten auch die Möglichkeit des Universitätsbesuchs gegeben sei, so erreichen wir das Gegenteil von dem, was wir wollen: Da die jungen Leute die ihnen gebotene Gelegenheit zweifellos benützen und danach trachten werden, weiter zu kommen, so werden wir keine Volksschullehrer heranziehen. Wie soll das dann aber werden für unseren Schwarzwald? Stühlingen wäre aber zu großen Opfern bereit gewesen, den Bauplatz hatte die Gemeinde wahrscheinlich frei gestellt.

Ich sehe, daß ich eine fast aussichtslose Sache verrete (Sehr wahr!), aber ich halte es für meine Pflicht, die Interessen Stühlingens hier vorzutragen, und ich bitte

Sie — ich bin bescheiden (Heiterkeit) — zu erwägen, ob nicht die Bitte der Gemeinde Stühlingen — Unterstützung verdient.

Abg. Fehrenbach: Es thut mir ganz besonders leid, meinem verehrten Landsmann Kriechle entgegenzutreten zu müssen. Ich glaube aber, es bedarf hier so wenig wie beim St. Blasianer Amtshaus des Schlagens einer großen Schlacht, um dem Regierungsvorschlag zum Siege zu verhelfen. Der Abg. Kriechle meint, wenn die neue Anstalt nicht nach Freiburg komme, so könne sie nur nach Stühlingen kommen. Das ist aber ein großer Irrthum. Da ständen noch viele andere geeignete Plätze zur Verfügung. Hier stehen rein sachliche, nicht aber lokale Gesichtspunkte in Frage, und wenn für Stühlingen diese sachlichen Momente zuträfen, so könnte man ja darüber reden. Das ist aber nicht der Fall. Wir haben nur eine Lehrerbildungsanstalt für's Oberland, in Meersburg, und 3 nahe beieinander, in Karlsruhe und Ettlingen, für's Unterland. Durch die Meersburger Anstalt ist ja für das oberste Oberland gesorgt. Wenn aber das weitere Oberland, die Oberrheingegend auch ihren Bedürfnissen genügen will, so wird die neue Anstalt mehr in jener Gegend errichtet werden müssen, und da fällt Stühlingen von vornherein weg. Freiburg aber als Mittelpunkt des badischen Oberlandes dürfte wohl weitaus am geeignetsten liegen. Ich bedaure recht sehr, daß der Abg. Kriechle von dem „überfüllten“ Freiburg spricht. Ich habe gemeint, daß wir bei unserer Nachbarschaft in einer größeren Beliebtheit ständen! Wenn bisher von Konkurrenz auf diesem Gebiete die Rede war, so standen sonst alle Oberländer zusammen, denn sie hatten das Gefühl, als ob sie sich alleamt ein wenig über Zurücksetzung zu beklagen hätten! Von einer Ueberfüllung Freiburgs kann doch nicht die Rede sein. Wir wußten von früheren Kammerverhandlungen nichts weiteres, wir hatten nur gehört, daß nach dem Vorgang im Unterland nun auch in einer größeren Stadt des Oberlandes ein Seminar errichtet werden solle. Da hat dann Freiburg das gethan, was seine Pflicht war: es erklärte seine Bereitwilligkeit zur Aufnahme dieser Anstalt. Sonst aber geschah nichts. Es scheint mir aber, auf Regierungsseite von vornherein die Absicht einer Wahl Freiburgs bestanden zu haben.

Der Abg. Kriechle sieht nun in der Verlegung solcher Seminarien in große Städte gewisse Gefahren. Ob diese Gefahren größer sind bei einer Erziehung in einer großen Stadt, möchte ich bezweifeln. Ich habe nämlich noch nie gehört, daß die aus den Karlsruher Anstalten hervorgegangenen Lehrer sich auf dem Lande weniger bewährt hätten als die von Ettlingen oder Meersburg kommenden! Auf der anderen Seite aber, meine ich, verfügt eine Anstalt in einer größeren Stadt über Bildungsmittel in der wünschenswerthesten Weise, die man anderswo entbehrt. Auf die Universität hebe ich dabei weniger ab, ich habe in erster Reihe die Musik im Auge. Eine möglichst gute Musik zu hören, ist ein ausgezeichnetes Bildungsmittel für einen jungen Mann, der später den Beruf eines Volksschullehrers ausüben soll.

Abg. Klein tritt dem Abg. Kriechle bei und meint, daß es nicht gut gethan sei, alle diese Anstalten in die großen Städte zu verlegen. Ich möchte die Regierung bitten, künftig dabei auch kleinere Städte zu berücksichtigen.

Abg. Kühler wünscht daselbe und begründet insbesondere den Wunsch nach Ausgestaltung der Präparandenanstalt in Tauberbischofsheim zu einer Lehrerbildungsanstalt, wenn eine weitere Lehrerbildungsanstalt errichtet wird.

Abg. Wacker wird für den Regierungsvorschlag stimmen. Stühlingen wird damit nichts verpagt, worauf es

ein Anrecht hätte. Die erste Frage muß sein, wo erfüllt die Anstalt am besten ihren Zweck? Eine Reihe von Gründen sprechen hier für den Breisgau und speziell für Freiburg. Die Befürchtungen des Abg. Kriechle bei einer Legung der Anstalt nach Freiburg sind unbegründet. Die Ausführungen des Abg. Köhler bezüglich der Tauberbischofsheimer Anstalt, kann ich unterstützen. Der Zugang zum Volksschullehrerfach wird in der That durch eine solche Anstalt in Tauberbischofsheim erleichtert werden für Leute aus jener Gegend. Wenn es möglich ist, wie hier, daß allgemeine Interessen mit dem lokalen Interesse zu vereinigen, dann ist mir jeder Ort im Lande gleich lieb und werth. Das ist eine sachliche Art diese Fragen zu behandeln.

Abg. Dr. Wildens widerspricht den Abgg. Klein und Kriechle. Entscheidend kann in solchen Dingen doch nicht das Interesse dieser oder jener kleinen Stadt sein sondern nur das Interesse der Anstalt. Für ein Lehrerseminar ist zweifellos eine größere Stadt und speziell eine Hochschulstadt viel geeigneter, wie ich schon bei der Schuldebatte ausgeführt habe, wegen der besseren Bildungsgelegenheiten und dann auch deshalb, weil ein Externat, wie es die Oberschulbehörde ja jetzt einrichten will, nur in einer größeren Stadt möglich ist. Das später noch zu errichtende Lehrerseminar gehört nach Heidelberg, nicht im Interesse Heidelbergs sondern im Interesse des Lehrerseminars. Ich vertrete hier nicht das Interesse Heidelbergs, sondern das des Landes. Ich würde an sich sonst sehr gerne Tauberbischofsheim den Besitz dieser Anstalt gönnen. Auch deshalb wird sich die Errichtung in Heidelberg empfehlen, weil das weitere Seminar wieder in eine evangelische Gegend kommen sollte. Ich hoffe, daß auf dem nächsten Landtag Gelegenheit sein wird, ein weiteres Seminar in Heidelberg zu genehmigen.

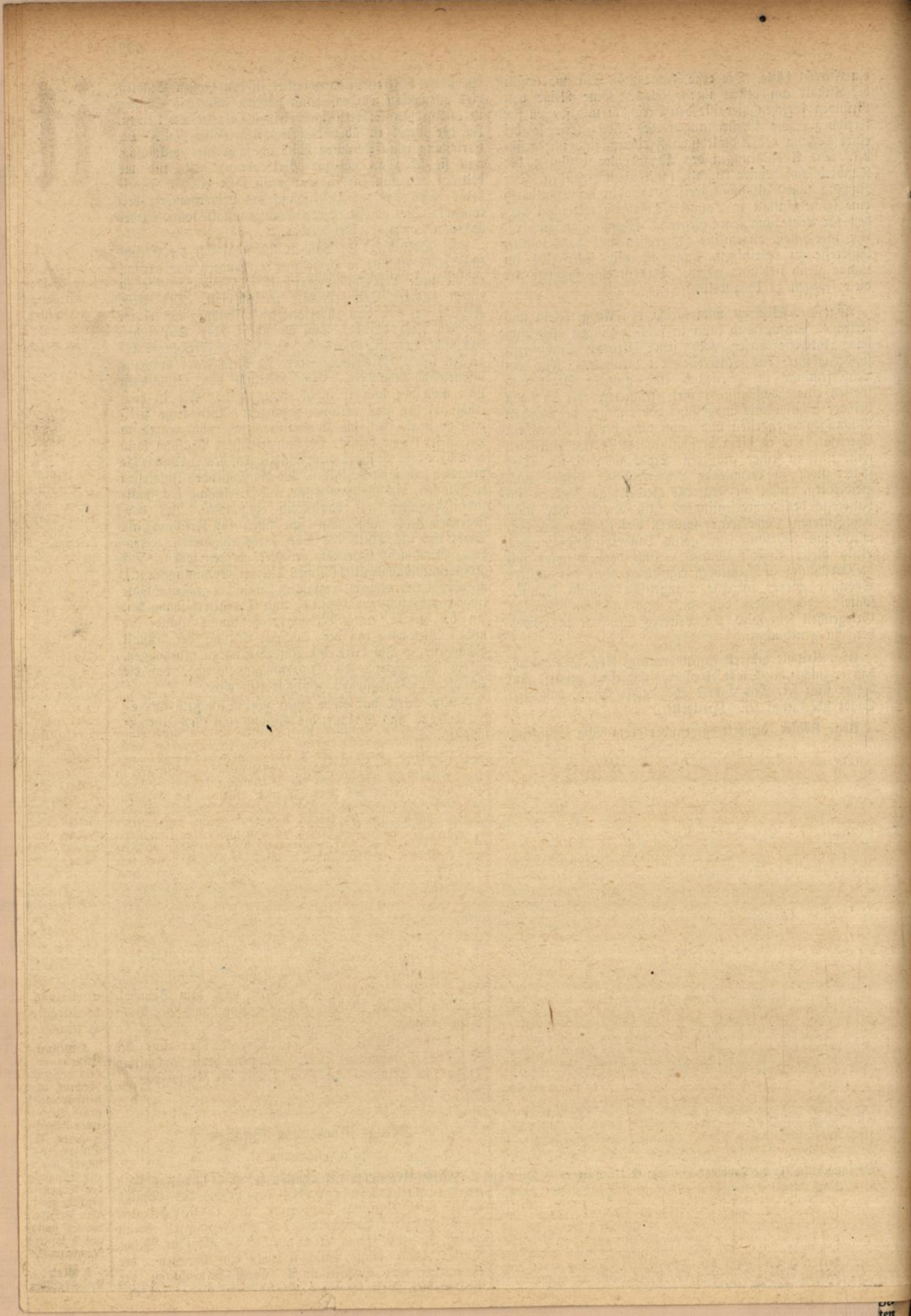
Abg. Kriechle bemerkt gegenüber dem Abg. Fehrenbach, daß er nicht die Stadt Freiburg angreifen wollte, auf die er stolz sei. Das ändere aber nichts daran, daß diese Stadt überfüllt sei. (Heiterkeit.)

Abg. Köhler bemerkt gegenüber dem Abg. Wildens.

Wenn die besseren Bildungsmittel in den großen Städten viel ausmachen würden, dann müßten auch die Schulen in den großen Städten mehr leisten, als in den kleinen. In der Regel ist aber das Umgekehrte der Fall. Die Errichtung von Externaten halte ich nicht für zweckmäßig, weil sie schon an sich zur Vertheuerung des Studiums beiträgt und nun gar in dem gewiß nicht billigen Heidelberg. Soll das zur Beseitigung des Lehrermangels beitragen? Die nächste Lehrerbildungsanstalt sollte wieder auf dem Lande errichtet werden.

Abg. Obkircher: Es handelt sich nicht um die Errichtung einer Anstalt in Heidelberg zc., sondern nur darum, ob die neue Lehrerbildungsanstalt in Freiburg oder an einem anderen Orte errichtet werden soll. Der Abg. Kriechle hat von dem „übersättigten“ Freiburg mit einem gewissen Neid darüber, daß Bonndorf oder Stühlingen das nicht auch ist, gesprochen, den ich als Freiburger begreifen kann. Gleichwohl werde ich diese Frage durchaus unparteiisch behandeln. Eine Petition von Stühlingen liegt nicht vor und ist nicht eingegangen. Sie ist vielleicht auf der Post verloren gegangen. Weil keine Petition vorliegt, hat die Kommission sich nicht eingehend mit dieser Frage befaßt. Bei unparteiischer Prüfung kann man aber dem Anspruch von Stühlingen, den Herr Kriechle vertreten hat, nicht stattgeben. Wo die staatlichen Interessen es zulassen, bin ich immer für eine Verlegung der staatlichen Anstalten auf das Land eingetreten. Im vorliegenden Fall muß man sich aber für Freiburg als Stadt und als Theil des Oberlandes entscheiden, besonders, wenn mehr Externate errichtet werden sollen. Die größeren Bildungsmittel (Musik, Theater, Sammlungen zc.), überhaupt das größere, regsamere Leben der großen Städte tragen erheblich zur Geistes- und Charakterbildung bei. An die Gefahr eines Bildungsprogenthums glaube ich nicht. Viel wird von der richtigen Leitung der Anstalt abhängen. — Ich bitte, die Anforderung zu genehmigen, indem ich zugleich die Erwartung ausspreche, daß die Anstalt eine konfessionell gemischte sein wird.

§ 26 a wird mit allen gegen zwei Stimmen angenommen und hierauf die Sitzung um 1/2 2 Uhr geschlossen.



ten
re-
X.
—
902
für
ran
den
sta
und
den
ran
ab
—
2.
für
mer
So
mer
dab
25.1